

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. November 1968	Nummer 145
--------------	---	------------

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
Finanzminister		
4. 11. 1968	RdErl. — Jahresabschluß für das Rechnungsjahr 1968 — Landshaushalt —	1784

II.

Finanzminister

**Jahresabschluß
für das Rechnungsjahr 1968**
— Landeshaushalt —

RdErl. d. Finanzministers v. 4. 11. 1968 —
I D 3 Tgb.-Nr. 4916/68

Gem. § 61 Abs. 1 RHO i. Verb. mit § 81 Abs. 1 RKO bestimme ich — soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof —:

1 Die Kassenbücher für das Rechnungsjahr 1968 sind abzuschließen

T. 1.1 von den Amtskassen
am 3. Januar 1969,

T. 1.2 von den Oberkassen
am 9. Januar 1969.

1.3 Die Landeshauptkasse erhält wegen des Abschlusses ihrer Bücher gesonderte Mitteilung.
1.4 Ich bestimme ausdrücklich für alle unter Nummer 1.1 und 1.2 genannten Kassen gemäß § 61 RHO als letzten Zahlungstag für das Rechnungsjahr 1968

T. den 3. Januar 1969.

1.41 Das Offthalten der Bücher über diesen Zeitpunkt hinaus bei den unter 1.2 genannten Kassen dient ausschließlich der Durchbuchung der Abschlußergebnisse nach § 81 Abs. 3 letzter Satz RKO und der Ausführung von Berichtigungsbuchungen gemäß Nummer 4.21.

T. 1.5 Die Landeshauptkasse hat Annahme-, Auszahlungs- und Umbuchungsanordnungen zu Lasten des Rechnungsjahrs 1968 bis zum **17. Januar 1969 anzunehmen mit der Einschränkung, daß sie in ihrer Eigenschaft als Amtskasse Anordnungen über Personal- und Sachausgaben nur bis zum **3. Januar 1969** anzunehmen hat.**

1.51 Die Landeshauptkasse darf nicht für Zahlungen in Anspruch genommen werden, deren Leistung durch die zuständigen nachgeordneten Kassen infolge des dort bereits eingetretenen Bücherabschlusses (3. 1. 1969) nicht mehr möglich war.

2 Mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und auf die zwangsläufige Mehrbelastung der Kassen unmittelbar vor Abschluß eines Rechnungsjahres wird allgemein gebeten, Kassenanweisungen für das auslaufende Rechnungsjahr den Kassen **möglichst frühzeitig zuzuleiten.**

3 Die Abschlußnachweisungen mit den zugehörigen Titelübersichten und sonstigen Anlagen sind vorzulegen

T. 3.1 durch die Amtskassen bei den Oberkassen
bis zum 8. Januar 1969,

T. 3.2 durch die Amtskassen, die unmittelbar mit der Landeshauptkasse abrechnen, bei der Landeshauptkasse
bis zum 8. Januar 1969,

T. 3.3 durch die Oberkassen bei der Landeshauptkasse
bis zum 15. Januar 1969.

3.4 Für den Zeitraum vom 1. Dezember 1968 bis zum Abschluß der Kassenbücher (vgl. Nummer 1) ist nur eine Abschlußnachweisung zu fertigen.

4 Buchungen an unrichtiger Stelle, Buchungen im unrichtigen Rechnungsjahr

4.1 Es ist darauf zu achten, daß etwaige Titelverwechslungen oder Buchungen im unrichtigen Rechnungsjahr (§§ 67 und 68 RHO) noch rechtzeitig berichtet werden.

4.2 Nach ihrem Kassenabschluß dürfen die Kassen Änderungen in ihren Büchern nicht mehr vornehmen.

4.21 Nach dem Abschluß erforderlich werdende Berichtigungen sind auf Anweisung der zuständigen Dienststelle in den Büchern — solange diese noch offen sind — der übergeordneten Kasse vorzunehmen. Anweisungen an die Landeshauptkasse erteilt hierbei der zuständige Minister.

4.22 Ein Doppel der Berichtigungsanordnung ist als Rechnungsbeleg der Kasse zu übersenden, bei der die Berichtigung erforderlich gewesen wäre.

4.3 Bei dem Ausgleich von Titelverwechslungen nach § 67 Abs. 2 RHO ist nach den „Vorschriften über die Behandlung von Titelverwechslungen“ des Rechnungshofs des Deutschen Reiches vom 21. 9. 1925 — abgedruckt auf Seite 601 ff. des Ministerialblattes des Bundesministers der Finanzen für 1953 — zu verfahren. Vgl. auch Kommentar Schulze-Wagner zur Reichshaushaltssordnung § 67 — Seite 657 ff. der 3. Auflage —.

4.31 Beabsichtigte Ausgleiche von Titelverwechslungen mit etwa hierdurch erforderlich werdenden Haushaltsüberschreitungen bzw. außerplanmäßigen Ausgaben bitte ich mir vorher mitzuteilen.

4.32 Die Berichtigungen sind in den Beiträgen zur Landeshaushaltssrechnung zu erläutern.

4.4 Bei der Feststellung von Titelverwechslungen und Buchungen im unrichtigen Rechnungsjahr, die im gleichen Rechnungsjahr wegen Abschlusses der Bücher nicht mehr ausgeglichen werden können, ist zu prüfen, ob bei richtiger Buchung Haushaltsüberschreitungen entstanden wären. Solche Fehlbuchungen beruhen objektiv auf Dienstpflichtverletzungen (Artikel 85 LV, § 32 Satz 2 und § 33 Abs. 3 RHO). Es ist daher stets auch die Haftungsfrage zu prüfen.

5 Haushaltsreste

5.1 Die am Schluß des Rechnungsjahrs 1968 bei den einmaligen und den ausdrücklich als übertragbar bezeichneten fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts und den außerordentlichen Ausgaben nicht ausgegebenen Beträge können unter Beachtung der in § 30 Abs. 1 Satz 3 und 4 RHO vorgesehenen zeitlichen Begrenzung der Übertragbarkeit sowie unter Beachtung der Maßgaben unter den Nummern 5.2 und 5.3 als Haushaltsausgabestore nachgewiesen werden.

Wegen des Erfordernisses meiner Zustimmung nach § 8 (!) des Haushaltsgesetzes 1968 vgl. Nummer 5.8.

5.2 Nicht verwendete Beträge, die unter Anlegung strengster Maßstäbe bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwaltung der Haushaltssmittel im nächsten Rechnungsjahr nicht benötigt werden, sind in Abgang zu stellen.

5.3 Bei den übertragbaren Ausgabemitteln bitte ich, Haushaltsausgabestore grundsätzlich nur insoweit vorzusehen, als die Restmittel zusammen mit den im Haushaltsentwurf 1969 angesetzten Mitteln zur Leistung der Ausgaben im Rechnungsjahr 1969 kassenmäßig benötigt werden.

5.4 Haushaltsausgabestore werden für den Einzelplan 01 vom Präsidenten des Landtags und für den Einzelplan 13 vom Präsidenten des Landesrechnungshofs bei ihren eigenen Kassen gebildet, die bis zum Abschlußtag mit entsprechenden Weisungen zu versehen sind.

5.5 Für alle übrigen Einzelpläne werden die Haushaltsausgabestore von den Fachministern zentral bei der Landeshauptkasse gebildet.

5.6 Mehrausgaben gegenüber einer übertragbaren Ausgabebewilligung sind nach § 30 (3) RHO Haushaltsüberschreitungen, die aus der nächsten Bewilligung für den gleichen Zweck vorweg zu decken sind. Sie sind als Vorriffe (Minusreste) nachzuweisen.

I.

5.7 Den Präsidenten des Landtags, die Minister, den Chef der Staatskanzlei und den Präsidenten des Landesrechnungshofs bitte ich, mir alle für ihre Einzelpläne vorgesehenen Haushaltsausgabereste einschließlich der entstandenen Vorriffe (nach vorstehenden Nummern 5.1 bis 5.6) bei den übertragbaren Bewilligungen sobald wie möglich, spätestens **bis zum 7. Februar 1969**, mitzuteilen, damit ich meine Abschlußverfügungen treffen kann. Diese Mitteilung bitte ich gemäß Muster 7 zu § 17 (3) RWB in zweifacher Ausfertigung zu machen. Besondere Sorgfalt bitte ich der Ausfüllung der Spalte 6 des Musters zu widmen und die Notwendigkeit der Resteübertragung stichhaltig und erschöpfend zu begründen. Die zu übertragenden Haushaltsausgabereste und Vorriffe bitte ich aufzurechnen und am Schluß des Verzeichnisses die Gesamtsumme der Haushaltsausgabereste und die Gesamtsumme der Vorriffe anzugeben.

Dem Verzeichnis der Haushaltsausgabereste und Vorriffe bitte ich eine Anlage (ebenfalls in zweifacher Ausfertigung) beizufügen, in der die bei den übertragbaren Mitteln in Abgang gestellten Beträge (Teilbeträge) unter Angabe von Kapitel und Titel aufgeführt sind.

5.8 Nach § 8 (1) des Haushaltsgesetzes 1968 bedarf die Übertragung von Ausgabemitteln nach den Vorschriften der Reichshaushaltssordnung und den im Haushaltspunkt enthaltenen einzelnen Vermerken meiner Zustimmung.

5.81 Meine Zustimmung gilt als erteilt für Haushaltsausgabereste in den Einzelplänen 01 und 13.

5.82 Die Entscheidung, ob und in welchem Umfange ich der Übertragung unverwendet gebliebener Ausgabemittel in den übrigen Einzelplänen nicht zustimmen kann, vermag ich erst zu treffen, wenn mir das Jahresergebnis der Haushaltseinnahmen und -ausgaben und die zur Übertragung vorgesehenen Haushaltsausgabereste und Vorriffe aller Einzelpläne bekannt sind. Ich behalte mir deshalb vor, soweit ich aus finanziellen Gründen der Bildung von Haushaltsausgaberesten nicht zustimmen kann, die Ressorts darum zu ersuchen, in den betreffenden Fällen die vorgesehenen Haushaltsausgabereste nicht zu bilden und die nicht verwendeten Mittel ganz oder teilweise in Abgang zu stellen. Meine Zustimmung nach § 8 (1) des Haushaltsgesetzes 1968 werde ich sobald wie möglich mitteilen.

5.83 Nach Eingang meiner Entscheidung sind der Landeshauptkasse **unverzüglich** die erforderlichen Weisungen zu erteilen.

5.9 Die in das Rechnungsjahr 1969 übertragenen Haushaltsausgabereste dürfen nach § 30 (2) RHO nur mit meiner Zustimmung verausgabt werden. Meine Entscheidung darüber, ob, wann und inwieweit die Haushaltsausgabereste verwendet werden dürfen, kann ich grundsätzlich erst nach dem Jahresabschluß mitteilen. Vor dieser Freigabe dürfen auch Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben aus den Haushaltsausgaberesten nach § 45 d RHO nur mit meiner vorherigen Zustimmung eingegangen werden.

5.91 Um Unterbrechungen in der Fortführung oder Abwicklung von Bauvorhaben zu vermeiden, bin ich damit einverstanden, daß bereits vor meiner Zustimmung nach § 8 (1) des Haushaltsgesetzes 1968 und meiner Mitteilung über die Freigabe von Haushaltsausgaberesten über die bei den einmaligen Bauvorhaben verbliebenen Haushaltsausgabereste verfügt wird, sofern die Baumaßnahmen bis zum 31. Dezember 1968 in Angriff genommen worden sind und sich im Rahmen der genehmigten Bauentwürfe und Kostenanschläge halten.

Ausgenommen hiervon sind Haushaltsausgabereste bei Bauvorhaben, für die letzte Teilbeträge oder Gesamtbeträge im Haushaltspunkt 1967 oder früher bewilligt waren. Die Freigabe dieser Haushaltsausgabereste ist bei mir nur insoweit zu beantragen,

als die Beträge zur Abwicklung der Bauvorhaben im Rahmen der genehmigten Kostenanschläge erforderlich sind. Das Vorliegen dieser Voraussetzung bitte ich im Freigabeantrag ausdrücklich zu bestätigen.

5.10 Durch § 8 (2) des Haushaltsgesetzes 1968 bin ich ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses in besonders begründeten Ausnahmefällen die Bildung von Haushaltsausgaberesten zuzulassen, auch wenn dies im Haushaltspunkt nicht vorgesehen ist. Eine solche Ausnahme kann nur unter äußerst dringenden Umständen in Betracht gezogen werden. Erforderlichenfalls ist mir ein ausführlich begründeter Antrag (in doppelter Ausfertigung) bis zum 2. Februar 1969 vorzulegen.

T.

6 Titelübersichten am Jahresschluß und besondere Nachweisungen

6.1 In den Titelübersichten sind die Summen aller Titel und Unterteile von Titeln so aufzuführen, wie sie in der Rechnungsnachweisung erscheinen (vgl. 7.1).

6.11 Alle Titelübersichten sind durch den Prüfungsbeamten wie folgt zu bescheinigen: Rechnerisch festgestellt, die Übereinstimmung mit dem Titelbuch wird bescheinigt.

6.12 Die Oberkassen und die Landeshauptkasse übernehmen die Jahresergebnisse endgültig auf Grund der Titelübersichten in ihre Bücher.

6.13 Die Landeshauptkasse übersendet den Fachministern **zum 24. Januar 1969**

T.

eine titelmäßige Gesamtzusammenstellung der Jahresergebnisse aller mit ihr abrechnenden Kassen und der Landeshauptkasse unter Berücksichtigung aller bis zum 17. Januar 1969 angenommenen Anordnungen.

6.2 Die Mittel für einmalige Bauvorhaben, die nach dem Haushaltspunkt im Rechnungsjahr 1968 abgeschlossen werden sollen, sind zum Teil aus den Mitteln des Kapitels 1402 Titel 205 verstärkt worden. **Aus den Verstärkungsmitteln dürfen Reste nicht gebildet werden.**

6.3 Für die Zwecke der Staatsfinanzstatistik ist mit den Titelübersichten eine Nachweisung über die in den einmaligen Bauausgaben (**Tit. 710 ff.**) enthaltenen Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken nach Muster 1 vorzulegen.

Muster 1

6.4 Jede Kasse hat binnen 10 Tagen nach dem Abschlußtag je eine Gesamtnachweisung nach Muster 2 aller bemerkenswerten bei den Verwahrungen und Vorschüssen gebuchten Beträge (ohne Gehaltsvorschüsse und Handvorschüsse), die bis zum Abschlußtag noch nicht abgewickelt sind, der übergeordneten Kasse vorzulegen. Die Angaben in Spalte 5 und 6 sind von den Dienststellen der Verwaltung zu machen. Die Nachweisungen sind mit der Richtigkeitsbescheinigung des Kassenaufsichtsbeamten zu versehen. Als bemerkenswert gilt jeder Betrag, der im Einzelfall 1000,— DM überschreitet. Fehlanzeige ist erforderlich (vgl. auch 6.5).

Muster 2

6.41 Die übergeordneten Kassen legen die Nachweisungen der angeschlossenen Kassen mit ihren eigenen Nachweisungen, in einem Heft gesammelt, **bis zum 17. Januar 1969** der Landeshauptkasse vor. Letztere erstellt ebenfalls je eine Nachweisung über die bei ihr als Amtskasse bis zum Abschluß ihrer Bücher noch nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse.

T.

6.5 Ich bitte die Kassenaufsichtsbeamten, auf die Vollständigkeit der Nachweisungen im vorstehenden Sinne besonders zu achten. **Ich weise darauf hin, daß es unstatthaft ist, die verbliebenen Verwahrungen und Vorschüsse als solche vor dem Jahresabschluß in die Bücher des neuen Jahres zu übernehmen.**

Außerdem weise ich noch auf die Beachtung des § 62 (2) RHO besonders hin, wonach für die Übertragung von Vorschüssen über 2 Jahre hinaus meine Zustimmung erforderlich ist.

7 Rechnungsnachweisung

- 7.1 Jede rechnunglegende Kasse hat für jeden nach § 10 RRO gebildeten Teil des Titelbuches sowie für die Hochbauausgaben bei Epl. 14, Kapitel 1402, Titel 204 b und 205 (s. mein RdErl. v. 17. 3. 1952 — SMBI. NW. 632) eine Rechnungsnachweisung gem. § 24 RRO aufzustellen.
- 7.11 Hierbei ist zu unterscheiden, ob einer Behörde a) der *v o l l e B e t r a g* oder b) *n u r T e i l b e t r ä g e* der im Haushaltsplan vorgesehenen Haushaltssmittel zur Bewirtschaftung zugewiesen worden sind (z. B. durch Kassenanschlag oder besondere Verfügung). Aus Gründen von Arbeits- und Zeitersparnis werden daher 2 Arten von Rechnungsnachweisen zugelassen.
- 7.111 In den Fällen zu a) sind die Rechnungsnachweisungen in der bisherigen Form nach Vordruck K 115 aufzustellen, wobei die Zweckbestimmungsspalte nur ausgefüllt werden muß, wenn es sich um außerplanmäßige Titel handelt.
- 7.112 In den Fällen zu b) können die Rechnungsnachweise in vereinfachter Weise, und zwar in Form einer Titelübersicht unter Angabe der Verbuchungsstellen nach Kapitel, Titel, Unterteil aufgestellt werden. Angabe der Zweckbestimmung auch hier nur wie im Falle zu a). Diese vereinfachten Rechnungsnachweisungen sind mit der gleichen Aufschrift mit dem Zusatz — vereinfacht —, wie sie der Vordruck K 115 enthält, zu versehen. Die Zurverfügungstellung der Haushaltssmittel durch Kassenanschlag oder besondere Verfügung ist titelweise summarisch zu vermerken.
- 7.12 Sind in der Zweckbestimmung eines Titels bestimmte Maßnahmen mit den auf sie entfallenden Beträgen einzeln aufgeführt, so sind die **bewilligten** Beträge für die einzelnen Maßnahmen verbindlich und daher in der Rechnungsnachweisung wie Titel zu behandeln. Nicht verwendete Beträge der einzelnen Bewilligung sind in Abgang zu stellen und dürfen nicht zu einer der anderen Maßnahmen verwendet werden (vgl. § 34 RHO und § 6 Abs. 13 RWB).
- 7.13 Soweit für Bewilligungen eine gegenüber der Zweckbestimmung des Titels weitergehende Unterteilung gefordert ist (vgl. § 11 RRO) und nicht die im RdErl. d. Finanzministers u. d. Landesrechnungshofs v. 24. 9. 1951 (SMBI. NW. 6300) getroffenen Erleichterungen Platz greifen, sind die Summen für die einzelnen Unterteile in der Spalte „Vermerke“ der Rechnungsnachweisung bzw. in der vereinfachten Rechnungsnachweisung besonders anzugeben.
- 7.14 Hinsichtlich der Forstverwaltung haben die Regierungshauptkassen für jedes Forstamt eine Rechnungsnachweisung aufzustellen.
- 7.15 Jede Rechnungsnachweisung ist vierfach, im Bedarfsfalle fünffach (vgl. 8.2), auszufertigen. Die Ausfertigungen sind vorgesehen für den Landesrechnungshof, die bewirtschaftende Dienststelle, für die Rechnung und als Entwurf.
- T. 7.16 Die Amtskassen legen **bis zum 15. Januar 1969** eine Ausfertigung aller Rechnungsnachweisungen den Oberkassen vor, die sie nach Durchsicht mit den eigenen Rechnungsnachweisungen unverzüglich an die Vorprüfungsstellen (Rechnungämter) weiterzuleiten haben. Eine weitere Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen ist von allen Kassen sofort nach dem Abschluß den bewirtschaftenden Dienststellen unmittelbar vorzulegen.
- 7.17 Die Vorprüfungsstellen verwenden die Rechnungsnachweisungen als Unterlagen für die nach Form-
- blatt des Landesrechnungshofs aufzustellenden Verzeichnisse der vorzuprüfenden Rechnungen — für die Personalausgaben und Bauausgaben sind besondere Verzeichnisse aufzustellen — und übersenden alsdann sowohl die Verzeichnisse in je vierfacher Ausfertigung (einseitig beschrieben) als auch die den Verzeichnissen als Anlagen beizugebenden Rechnungsnachweisungen **bis zum 12. Februar 1969** dem Landesrechnungshof.
- 7.18 Die Regelung, daß den zur Prüfung vorzulegenden Einzelrechnungen mit dem Vorlagebericht u. a. eine Rechnungsnachweisung als Anlage beizugeben ist, bleibt daneben bestehen. Diesen Rechnungsnachweisungen sind die Anlagen nach den §§ 26, 27, 111 und 112 RRO beizufügen. In den Nachweisungen über die Vorschüsse gem. § 111 RRO sind auch die Handvorschüsse und Gehaltsvorschüsse, letztere summarisch, aufzuführen.
- 7.19 Die Vordrucke für die Rechnungsnachweisungen — K 115 Rechnungsnachweisungen, K 115 I Einlagebogen — können von dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf bezogen werden. Rechtzeitige Anmeldung des Bedarfs ist erforderlich.
- 8 Oberrechnungen
- 8.1 Zu jedem Einzelplan ist, soweit in ihm Titelergebnisse mehrerer Kassen zusammenzufassen sind, als Oberrechnung ein besonderer Anhang gemäß Muster 3 zu fertigen, in dem die Ergebnisse des gesamten Einzelplans titelweise (also auch die eigenen Abschlußergebnisse) nachzuweisen sind. Die beteiligten Kassen sind in diesen Anhängen nicht namentlich anzuführen, sondern mit einer Nummer zu bezeichnen. Ein entsprechendes Nummernverzeichnis der Kassen ist jedem Anhang vorzuheften.
- 8.2 Von der Angabe der Titelsummen kann abgesehen werden, wenn nur eine Kasse über das Gesamtkapitel Rechnung zu legen hat. In diesem Falle ist dem Anhang die 5. Ausfertigung der Rechnungsnachweisung beizufügen.
- 8.3 Für die Personalausgaben und für die fortduernden (Titel 204 b und Titel 205) und einmaligen Bauausgaben sind die Anhänge getrennt aufzustellen.
- 8.4 Die Anhänge sind in der gleichen Form wie die Titelübersichten zu bescheinigen.
- 8.5 **Bis zum 23. Januar 1969** sind die Anhänge der Landeshauptkasse vorzulegen. Die Landeshauptkasse leitet die Anhänge baldigst an den Landesrechnungshof weiter.
- 9 Aufstellung und Vorprüfung der Einzelrechnungen
- 9.1 Die nach § 7 Abs. 1 RRO für das Rechnungsjahr 1968 zu legenden Rechnungen sind **binnen 3 Wochen nach dem Abschlußtag** fertigzustellen und mit den Belegen und Anlagen zur Vorlage an die Vorprüfungsstelle (Rechnungamt) bereitzuhalten.
- 9.2 Die Vorprüfungsstellen (Rechnungämter) fordern die Rechnungen von den rechnunglegenden Kassen zur Vorprüfung rechtzeitig an.
- 9.3 Die Vorprüfung der Rechnungen unter 9.1 und der aus dem Vorjahr verbliebenen Rückstände sowie die Aufstellung der Vorprüfniederschriften muß **bis zum 31. Juli 1969** erledigt sein, sofern der Landesrechnungshof nicht eine Verkürzung der Frist anordnet oder eine Verlängerung der Frist zuläßt.
- 10 Beiträge zur Landeshaushaltsrechnung
- Zur Aufstellung der Landeshaushaltsrechnung 1968 verweise ich auf mein an den Präsidenten des Landtags, die Minister, den Chef der Staatskanzlei und den Präsidenten des Landesrechnungshofs gerichtetes Schreiben vom 8. 12. 1967 — I 3 d Tgb.-Nr. 8295/67.

Kasse

Muster 1 (zu 6.3)

Nachweisung

der in den einmaligen Bauausgaben (Rechnungsjahr 1968) enthaltenen Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken

Kasse

Muster 2 (zu 6.4)

Nachweisung

über die am Jahresabschluß 1968 noch nicht abgewickelten bemerkenswerten Verwahrungen — Vorschüsse

Bei Vorschüssen von 10 000 DM und darüber ist der Zustimmungserlaß mit Datum und Aktenzeichen anzugeben (§ 29 RWB).

Anhang Einzelplan

Kap.	Titel bzw. Unterteil	Kassen-Nr.	Betrag DM	Titelsumme DM	Kapitelsumme DM

a) Einnahmen

Summe d.
Einnahmen

b) Ausgaben

Summe d.
AusgabenNummernverzeichnis der Kassen
zum Anhang Einzelplan

- 1 Stadthauptkasse
- 2 Stadt kasse
- 3 Kreiskasse
- 4 Finanzkasse
- 5 Regierungshauptkasse
usw.

— MBl. NW. 1968 S. 1784.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14.— DM, Ausgabe B 15,20 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.